

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen gelten als Grundlage des Geschäftsverkehrs zwischen der BKS Engineering AG als Lieferantin (nachfolgend „BKS“ genannt) und dem Kunden (nachfolgend „Besteller“ genannt), sofern sie der Besteller nicht unmittelbar nach dem Erhalt schriftlich ablehnt und diese Ablehnung durch BKS schriftlich akzeptiert wurde. Sie haben Gültigkeit für jede einzelne Bestellung im Rahmen des Geschäftsverhältnisses der Parteien.

Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Annahme durch BKS. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

2. Angebote

Sämtliche Angebote der BKS gelten als freibleibend und unverbindlich. Aufträge gelten erst nach geklärtem Auftragseingang als angenommen. Ist die Ware ab Lager verfügbar und wird innert 48h versendet, behält sich die BKS vor keine Auftragsbestätigung zu senden, ausser es wird ausdrücklich gewünscht.

3. Zeichnungen / Schemata

Zeichnungen, Beschreibungen, Schemata, Installationspläne und Angebote etc. bleiben Eigentum der BKS. Sie dürfen ohne schriftliche Einwilligung von BKS weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert oder zur Selbsterstellung benutzt werden und sind auf erstes Verlangen hin zurückzugeben. Das Urheberrecht steht in allen Fällen BKS zu.

4. Preise

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, ab Werk. BKS behält sich Preisänderungen vor, falls zwischen dem Datum der Bestellung und dem Zeitpunkt der Lieferung massgebliche Änderungen der Berechnungsgrundlagen eintreten.

Für verlangte Schnitte bei Kabeln, welche nicht den Standardlängen entsprechen (100m / 250m / 500m / 1'000m), werden Fr. 15.00 Kostenanteil pro Schnitt berechnet.

Für den Warentransport innerhalb der Schweiz gehen die Transport- und Verpackungskosten immer zu Lasten des Bestellers. Expresszuschläge, Sondervorschriften, Telefonavis, etc. werden immer berechnet.

Bei Aufträgen mit einem Netto-Warenwert unter Fr. 50.00 wird ein Kleinmengenzuschlag von Fr. 10.00 erhoben.

5. Lieferfristen

Genannte Liefertermine sind unverbindlich und basieren auf den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Angebotes. Die Lieferfristen laufen generell vom Zeitpunkt des geklärten Auftragserhalts und der Auftragsbestätigung an. Im Falle unvorhergesehener und durch uns nicht beeinflussbarer Ereignisse können die Liefertermine verzögert werden. Daraus resultierende Schadenersatzansprüche für direkte oder indirekte Folgeschäden sind ausgeschlossen.

6. Warenversand

Nutzen und Gefahr an der gelieferten Ware gehen mit dem Verlassen des Betriebsareals der BKS (bzw. des Betriebsareals des Zulieferers im Falle von Direktlieferungen) in jedem Falle auf den Besteller über. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Ihm obliegt es, die notwendigen Anweisungen und Angaben betreffend den Warentransport zu erteilen. Beim Fehlen solcher Weisungen trifft BKS die üblichen Vorkehrungen für den Warentransport.

Fehlende Packstücke (unterschiedliche Anzahl Packstücke zwischen Lieferung und Lieferschein der BKS), respektive direkt ersichtliche Transportschäden sind unmittelbar beim Warenerhalt, auf Platz, dem Transportführer (Post oder Spediteur) zu melden. Der Besteller hat die Lieferung zudem innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt zu prüfen und bei allfälligen Mängeln sofort schriftlich Mängelrüge zu erheben. Beanstandungen wegen unrichtiger oder unvollständiger Lieferung sind ebenfalls innerhalb dieser Frist anzubringen.

Datenkabel werden normalerweise auf „Einwegspulen“ versandt, die nicht zurückgenommen werden. Bei Kabellieferungen bleiben Längenabweichungen von $\pm 10\%$ zur effektiven Bestellmenge vorbehalten.

BKS behält sich das Recht vor, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Nachnahme auszuführen.

7. Leihmaterial

Für allfällige Schäden an, oder bei Verlust von Leihmaterial, welches von BKS kostenlos oder gegen Verrechnung einer Leihgebühr zur Verfügung gestellt wird, haftet der Besteller während der gesamten Leihdauer.

Für die Ausleihe von Messmittel gelten explizit die Zusatzbestimmungen «Ausleihe & Reparaturen Messmittel».

Für Kabel - Spinnentrommel oder anderswertige Kabeltrommeln, welche wiederverwendbar sind, wird ein Depot von CHF 50.00 auf der Rechnung erhoben. Bei Rücklieferung innerhalb 6 Monaten wird der Betrag dem Besteller wieder gutgeschrieben.

8. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist für beide Parteien am Sitz der BKS.

9. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind generell innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto (ohne jegliche Abzüge) zahlbar. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Bei Zahlungsverzug ist BKS berechtigt einen banküblichen Verzugszins sowie Mahngebühren zu berechnen.

Das Fehlen unwesentlicher Teile aus einer Bestellung oder Garantieansprüche gegenüber BKS berechtigen nicht zum Aufschub fälliger Zahlungen, respektive zur Aufrechnung von Gegenforderungen.

Kann die Rechnung nicht per E-Mail zugestellt werden, sondern nur mit der Briefpost, wird zusätzlich ab dem 01.01.2024 eine Gebühr von Fr. 2.50. erhoben.

10. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach Lieferung ab BKS, sofern die Rügemodalitäten gemäss Ziffer 6 hievor eingehalten werden und nachweisbar schlechtes Material oder fehlerhafte Fabrikation vorliegt. Die Garantiefrist beginnt zu laufen mit dem Verlassen des Betriebsareals der BKS (bzw. des Betriebsareals des Zulieferers im Falle einer Direktlieferung).

Die Garantieleistung beschränkt sich nach Wahl der BKS auf Nachbesserung, die kostenfreie Lieferung von Ersatz oder eine angemessene Preisminderung. Schadenersatzansprüche für direkte oder indirekte Folgeschäden sind ausdrücklich ausgeschlossen. Instandsetzungsarbeiten ohne vorhergehende schriftliche Zusage der BKS sowie das Nichteinhalten von Betriebs- und Montageanweisungen führen zur Aufhebung der Gewährleistungspflicht. Ersetzte Teile werden Eigentum der BKS.

Für die zugekauften aktiven Komponenten wie z.B. Router, Switches, etc. leistet die BKS nur insoweit Gewähr, als Lieferanten tatsächlich Garantieleistungen erbringen. Lehnen die Lieferanten z.B. eine Garantieleistung ab oder können sie diese nicht mehr erbringen, fällt die Garantie weg. BKS überträgt die Gewährleistungsrechte des Herstellers der zugekauften aktiven Komponenten direkt auf den Kunden. Der Kunde stimmt dieser Übertragung zu und er wird die Gewährleistungsrechte selbst und direkt gegenüber dem Hersteller geltend machen.

BKS lehnt jede Garantie ab, für gebrauchte Objekte und Teile, nicht von ihr geliefertes Material, nicht von ihr besorgte Montagearbeiten, sowie für Objekte an denen ohne ihre schriftliche Zustimmung Änderungen vorgenommen wurden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden die auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Verwendung, Unfälle oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

11. Copyright

Das Kopieren von BKS Unterlagen, wie Katalogen, Internetseiten, Informationsschriften und dergleichen oder die ganze oder auszugsweise Wiedergabe jeglicher Art ist nur mit schriftlicher Einwilligung der BKS erlaubt.

12. Materialrücksendungen

- Zurückgenommen werden ausschliesslich originalverpackte, ungebrauchte, vollständige und unbeschädigte Artikel, die dem aktuellen Stand entsprechen.
- Ausgenommen vom Rückgaberecht sind Artikel, die nicht, oder nicht mehr zum Standardprogramm der BKS gehören, die speziell angefertigt wurden, sowie solche die normalerweise nicht an Lager gehalten werden, respektive speziell für den Auftrag des Bestellers beschafft wurden.
- Allen Rücksendungen ist eine Kopie des BKS-Lieferscheines, respektive eine Rechnungskopie beizulegen. Auf den Papieren ist der Grund der Rücksendung zu vermerken. Rücksendungen ohne eines dieser Dokumente werden nicht angenommen und werden unter Verrechnung der Kosten retourniert.
- Bei Warenumtausch wird eine generelle Bearbeitungsgebühr von Fr. 25.00 pro Umtausch verrechnet, sofern nicht BKS die Verursacherin des Umtausches ist.
- Bei Netto-Warenwerten unter Fr. 50.00 kann keine Gutschrift erfolgen
- Gutschriften für Warenretouren werden ausschliesslich mit künftigen Fakturen für Lieferungen und Leistungen verrechnet. Eine Auszahlung des Gutschriftbetrages ist ausgeschlossen.
- Bei reinen Materialrücksendungen werden die anfallenden Kosten für Kontrolle, Verpackung, Reinigung, Wiedereinlagerung, respektive Rückmessung von Meterware wie folgt in Abzug gebracht:

Rücksendung innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung	-20%
Rücksendung innerhalb von 31 bis 60 Tagen nach Lieferung	-25%
Rücksendung später als 61 Tage nach Lieferung (Rücknahme nur nach vorausgehender Vereinbarung und mit einem Mindestabzug von -30%)	>30%
- Sofern BKS kein Verschulden trifft, gehen die Kosten für Rücksendung und Ersatzlieferung zu Lasten des Käufers.

13. Eigentumsvorbehalt

BKS behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Faktura Betrags das Eigentumsrecht an der betreffenden Lieferung vor. Sie ist berechtigt, diesen Vorbehalt im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Ist der Besteller im Zahlungsverzug, kann BKS die Ware gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zurücknehmen.

14. Rücktritt

Annullierungen von bereits bestätigten Aufträgen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BKS möglich. Kosten die bereits erwachsen sind oder Preiserhöhungen infolge Mengenreduktion sind vom Besteller zu übernehmen. Teillieferungen eines Abrufauftrages sind innerhalb der vereinbarten Frist abzurufen, andernfalls wird BKS die entsprechenden Lieferungen und die Rechnungsstellung veranlassen, respektive die Restauftragsmenge unter Nachbelastung allfälliger Mengenpreisdifferenzen annullieren.

BKS ist überdies zum Rücktritt von einer Bestellung berechtigt, wenn ihr Verschlechterungen der finanziellen Lage des Bestellers bekannt werden, welche die vertragsgemässe Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen als gefährdet erscheinen lassen.

15. Gerichtsstand / anwendbares Recht

Gerichtsstand für beide Parteien ist Bern. Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss des Wiener Abkommens vom 11.4.1980 über den internationalen Warenverkauf.

Seftigen, 1. Januar 2026